Bündner Sportkegler-Verband BSKV



Statuten

Neu aufgesetzt am 16.10.2013, Gültig ab 23.01.2019

Revision: 23.05.2019 Oberlin

Revision: GV vom 19.11.2022, gültig ab 19.11.2022

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

<u>Artikel</u>

I		und Sitz Verein, Zugehörigkeit	1. 1	- 1.5
II	Zweck	Ziele, Geografische Lage	2.1	- 2.2
			2. 1	- 2.2
III	_	neine Bestimmungen Publikationsorgan	3. 1	
	Art. 4	Sportprogramme	4. 1	- 4.2
	Art. 5	Geschäftsjahr	5. 1	
IV	Mitgliedschaft			
		Aufnahme		- 6. 4. - 7. 5.
		Beiträge und Inkasso Ehrenmitglieder, Veteranen		- 7. 3. - 8. 2.
		Austritt, Ausschluss		- 9. 4.
V	Organi	isation		
	Art.10	Organisation	10.1	-
VI	Die Generalversammlung (GV)			
		Zusammensetzung, Aufgaben		- 11.2.
		Formelles		- 12.6. - 13.5.
		Abstimmungen und Verfahren Wahlverfahren		- 13.3. - 14.4.
VII	Der Kantonalvorstand (KV)			
	Art.15	Zusammensetzung		- 15.2.
	Art.16	Aufgaben	16.1	- 16.7.
VIII	Die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK)			
		Zusammensetzung	17.1	
	A11.18	Aufgaben	18.1	
IX		kurskommission	40.4	40.4
	Art.19	Zusammensetzung und Aufgaben	19.1	- 19.4.
X	Allgemeine Verwaltung			
		Rechnungswesen Mutationswesen	20.1 21.1	- 20.5. - 21.3.
	Λιί. ∠ ί	Mutationswesen	۷۱.۱	- 41.0.
ΧI	_	ruppen im BSKV Sinn und Zweck	22.4	- 22.5.
	/\.L.∠∠	OHIH WIN ZWECK	۷۷.۱	- ८८.७.

<u>Inha</u>	<u>altsverzeichnis</u>	<u>Artikel</u>	
XII	Auflösung des Verbandes Art.23 Verfahren	23.1 23.3	
XIII	Schlussbestimmungen Art.24 Interpretation, Ergänzungen Art.25 Inkrafttreten	24.1 - 24.4 25.1	
Anha	i ng Nr. 1 Untergruppe Senioren	1 8.	

I Name und Sitz

Art. 1 Verein, Zugehörigkeit

- 1.1 Der am 27.6.1934 gegründete "Bündner Sportkegler-Verband" (nachfolgend BSKV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur
- 1.2 Der BSKV ist Mitglied des "Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (SSKV)" und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 1.3 Allfällige weitere Mitgliedschaften in überregionalen Sportverbänden sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- 1.4 Der BSKV ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Nachfolgend gelten die Bezeichnungen wie z.B. Mitglied, Sportkegler usw. auch für das weibliche Geschlecht.

II Zweck

Art. 2 Ziele, Geografische Lage

- 2.1 Die Ziele des BSKV sind insbesondere
 - Förderung und Beaufsichtigung des Amateur-Kegelsportes innerhalb des Verbandsgebiets;
 - Heranbildung von Sportkeglern;
 - Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Verbandsmitgliedern sowie dem SSKV angeschlosssenen Unterverbänden;
 - Wahrung der Rechte und Interessen der Sportkegler;
 - Bekämpfung aller Auswüchse (Geldspiele usw.)
- 2.2 Grundsätzlich umfasst der BSKV das Gebiet des Kantons Graubünden. Es können jedoch auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen Mitglied des BSKV werden.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Publikationsorgan

3.1 Offizielles Publikationsorgan des BSKV ist die "Schweizerische Sportkegler-Zeitung". Die GV kann auf Antrag allenfalls weitere Publikationsmittel bestimmen.

Art. 4 Sportprogramme

- 4.1 Für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen unter dem Patronat des BSKV wird ein besonderes Wettkampf-Reglement (WR) erlassen. Das WR bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- 4.2 Insbesondere führt der BSKV folgende Wettkämpfe durch
 - Ermittlung des Verbandsmeisters (Einzel, für Haupt- und Doppelmitglieder);
 - Ermittlung des Kantonalmeisters (Einzel, nur für Hauptmitglieder);
 - Kantonale Klubmeisterschaft;
 - Kantonaler Einzelcup;
 - überregionale Wettkämpfe;
 - andere Anlässe nach Bedarf

Art. 5 Geschäftsjahr

5.1 Das Geschäftsjahr des BSKV beginnt jeweils am 1.Oktober und endet am 30. September.

IV Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

- 6.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Angabe der Personalien an den BSKV einzureichen.
 - Nach Entrichtung des Beitrages wird dem Mitglied ein Ausweis (Lizenz) ausgehändigt.
- 6.2 Beitrittsgesuche von Hauptmitgliedern sind definitiv vor Eintritt an der GV unter dem Traktandum "Mutationen" zu genehmigen.
- 6.3 Neben den Hauptmitgliedern können auch Doppelmitglieder (Angehörige anderer UV vom SSKV) aufgenommen werden. Doppelmitglieder haben für die Belange des BSKV kein Stimm- und Wahlrecht.
- 6.4 In Sonderfällen (z.B. Wiedereintritt) ist der Beitritt vom Kantonalvorstand zu beurteilen.

Art. 7 Beiträge und Inkasso

- 7.1 Die Mitgliederbeiträge (auch der Doppelmitglieder) werden aufgrund der finanziellen Gegebenheiten anlässlich der GV festgesetzt.
 Mit Ausnahme von Art.6.4 und Art.7.5 haben alle Mitglieder den gleichen Beitrag zu entrichten.
- 7.2 Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. Januar zu bezahlen.
- 7.3 Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag anhand der Regelung des SSKV zu entrichten.
- 7.4 Wird der Beitrag vom Mitglied nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Nach Ablauf der Mahnfrist wird das Mitglied vom Mutationsführer beim SSKV abgemeldet.
- 7.5 Beitragsfrei sind die Ehrenpräsidenten, alle Ehrenmitglieder und alle Kantonalvorstands-Mitglieder. Alle anderen Kommissions-Mitglieder und Funktionäre sind beitragspflichtig.

 Diese erhalten jedoch bei einem Einsatz ein Entgelt gemäss Spesenreglement.

Art. 8 Ehrenmitglieder, Veteranen

- 8.1 BSKV-Mitglieder, die sich um den Kegelsport oder um die Belange des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 8.2 Sportkegler, die dem SSKV seit 25 Jahren ununterbrochen angehören und zu diesem Zeitpunkt BSKV-Mitglied sind, werden anlässlich der GV als Veteranen des SSKV geehrt.

Art. 9 Austritt, Ausschluss

- 9.1 Ein Austritt aus dem BSKV ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. (Ausnahme Art.7.4)
- 9.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verfehlungen auf Antrag
 des Vorstandes von der GV beschlossen werden.
 Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied vor und anlässlich
 der GV rechtliches Gehör zu gewähren.
- 9.3 Durch GV-Beschluss ausgeschlossene Mitglieder können während drei Jahren im BSKV keine neue Mitgliedschaft erwerben und sind an internen Verbandsanlässen nicht teilnahmeberechtigt.
- 9.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft des BSKV verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Begünstigungen und Rechte.

V Organisation

Art.10 Organisation

- 10.1 Organe des BSKV sind
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Kantonalvorstand (KV)
 - die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK)
 - die Rekurskommission

VI Die Generalversammlung (GV)

Art.11 Zusammensetzung, Aufgaben

- 11.1 Die GV ist oberstes Organ des BSKV. Sie besteht aus Haupt- und Doppelmitgliedern des BSKV. Doppelmitglieder können an der GV teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 11.2 Die GV behandelt folgende Traktandenliste
 - Begrüssung
 - Ermittlung Stimmenzahl und Wahl Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sportpräsidenten
 - Abnahme Kassabericht
 - Bericht der Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK) und Entlastung des Vorstandes
 - Mutationen
 - a) Aufnahme Neueintritte, Austritte, Todesfälle
 - b) Ausschlüsse
 - Festsetzung Mitgliederbeiträge, Budget
 - Wahlen
 - a) Kantonalvorstand
 - b) Geschäftsprüfungs-Kommission
 - c) Rekurskommission
 - d) Weitere Funktionäre
 - Behandlung eingereichter Anträge
 - Vergebung des Ortes der nächsten GV
 - Ehrungen
 - Varia

Art.12 Formelles

- 12.1 Die ordentliche GV findet in der Regel im November zusammen mit dem Jahresabsenden (Familienabend) statt.
- Die GV wird vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt via SSKV-Zeitung oder Rundschreiben an alle Haupt- und Doppelmitglieder.
 Die Leitung der GV obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.3 Jede formell einberufene GV ist beschlussfähig.
- 12.4 Anträge zu Handen der GV sind schriftlich bis 30. September an den Präsidenten einzureichen. Anträge, sowie Statutenänderungen, die nach dieser Frist oder erst an der GV gestellt werden, können nur als Anregungen entgegen genommen werden und nicht zur Abstimmung gelangen.
- 12.5 Ausserordentliche GV haben stattzufinden wenn
 - der Vorstand es im Interesse des BSKV als notwendig erachtet
 - zwei Drittel der Hauptmitglieder mit Angaben von Gründen und Traktanden eine ausserordentliche GV verlangen.
- 12.6 Die ausserordentliche GV ist an eine Frist von sechs Wochen gebunden und muss via Vorstand einberufen werden. Einladungen haben persönlich an die Mitglieder zu erfolgen mit Angaben allfälliger Anträge und Traktandenliste.

Art.13 Abstimmungen und Verfahren

- 13.1 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Geheime Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn dies zwei Drittel der Stimmberechtigten (nur Hauptmitglieder) verlangen.
- 13.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind für ein Amt mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, scheidet der mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Für die zweite Abstimmung gilt das Einfache Mehr.
- 13.3 Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, mit Ausnahme von Wahlen
- 13.4 Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Hauptmitglieder des BSKV inkl. Vorstandsmitglieder.
- 13.5 Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht statthaft.

Art.14 Wahlverfahren

- 14.1 Die Amtsdauer aller Funktionäre beträgt zwei Jahre. Alle Funktionäre sind ohne Amtszeitbeschränkung wieder wählbar. Ergänzungswahlen können an jeder GV vorgenommen werden.
- 14.2 Die Wahl des Präsidenten, Sportpräsidenten und des Kassiers hat in jedem Falle einzeln zu erfolgen, ebenfalls bei einer Neuwahl. Übrige Wahlen können in Globo ausgeführt werden. Der Vorstand kann sich, mit Ausnahme der drei Erstgenannten, selbst konstituieren, sofern keine Amtswahl erfolgt.
- 14.3 Die Geschäfts-Prüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitglieder.
- 14.4 Will ein Funktionär sein Amt niederlegen, so hat er dies schriftlich bis spätestens 31. August dem Präsidenten mitzuteilen. Der Präsident hat seinen Rücktritt innert gleicher Frist dem Vizepräsidenten mitzuteilen.

VII Der Kantonalvorstand (KV)

Art.15 Zusammensetzung

- 15.1 Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.
- 15.2 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand:
 - Der Präsident wird alle geraden Jahre gewählt
 - Der Sportpräsident wird alle ungeraden Jahre gewählt
 - Der Kassier wird alle ungeraden Jahre gewählt
 - Der Aktuar wird alle geraden Jahre gewählt
 - Der Seniorenvertreter oder Beisitzer wird alle geraden Jahre gewählt

Wobei sich das gerade bzw. ungerade Jahr auf das Vereinsjahr und nicht auf das Kalenderjahr bezieht.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im separaten Pflichtenheft beschrieben.

Weitere Chargen oder Funktionäre können von BSKV-Mitgliedern übernommen werden. Die GV wählt sie auf unbestimmte Zeit. Materialverwalter, Pressechef, Trainingsleiter-Obmann, Trainingsleiter, Junioren-Obmann, Fähnrich, Vize-Fähnrich, Führer des goldenen Buches etc. sind solche Chargen.

Art.16 Aufgaben

- 16.1 Der KV ist ausführendes Organ des BSKV. Er besorgt die Geschäfte des Verbandes, vollzieht die Beschlüsse der GV und allfälliger anderer Kommissionen und erledigt allgemein die Verwaltungsaufgaben.
- 16.2 In die Überwachung des sportlichen Betriebes innerhalb des BSKV fallen insbesondere
 - Organisation von Wettkämpfen;
 - Ausarbeitung und Überwachung von Wettkampf-Reglementen;
 - Koordination von Meisterschaften;
 - Beratung und Unterstützung von angeschlossenen Klubs in sportlicher Hinsicht:
 - Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit dem Trainingsleiter-Obmann:
 - Wahl der Betreuer Kantonal- und Vierstände-Mannschaft;
 - Betreuung der Kantonal-Mannschaft;
 - Betreuung der Vierstände-Mannschaft;
 - Vollziehung von Beschlüssen der GV oder des KV im sportlichen Bereich;
 - Erstellung der Klubausweise gemäss Reglement SSKV.
- 16.3 Die Sitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung.
- 16.4 Auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern kann eine Sitzung verlangt werden, sofern besondere Gründe dafür vorliegen.
- 16.5 Der KV vertritt den BSKV nach aussen. Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich mit einem Mitglied des Vorstandes. Verbandsinterne Belange bedürfen der Unterschrift des Präsidenten, Sportpräsidenten oder des Kassiers.
- 16.6 Der KV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 16.7 Zur Koordination der Meisterschaften innerhalb des BSKV wird jeweils im Oktober eine "Präsidenten-Konferenz" einberufen.

Ihr gehören an

- Kantonalvorstand (KV);
- Klubpräsidenten
- Bei Bedarf weitere Funktionäre oder Mitglieder

VIII Die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK)

Art.17 Zusammensetzung

17.1 Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern.

Art.18 Aufgaben

18.1 Die GPK überprüft die Geschäftsführung des KV, insbesondere die Rechnungsführung. Die GPK erstattet der GV Bericht und stellt entsprechende Anträge.

IX Die Rekurskommission

Art.19 Zusammensetzung und Aufgaben

- 19.1 Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten und drei Mitglieder, vorzugsweise Klubpräsidenten. Die GV bestimmt aus den Gewählten deren Präsident, welcher auch die Sitzungen einberuft und leitet. Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht dem KV des BSKV angehören.
- 19.2 Die Rekurskommission behandelt Fälle, die im Sinne des Sperre- und Ausschlussreglements des SSKV entstehen.
- 19.3 Der/die jeweilige/n Klubpräsident/en, welche an einem Rekurs betroffen sind, dürfen nicht als Rekurskommissions-Mitglied/er an der Sitzung teilnehmen. Sie werden nicht durch andere Mitglieder ersetzt.
- 19.4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

X Allgemeine Verwaltung

Art.20 Rechnungswesen

20.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

20.2 Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen;

- Wettkampf-Einnahmen;
- Inseraterträge;
- sonstigen Erträgen (Zinsen, Spenden, Totogeldern etc.)

20.3 Die Auslagen sind insbesondere

- Verwaltungskosten;
- Spesen und Entschädigungen an Funktionäre, Mannschaften, Einzelwettkämpfer, Mitglieder und Delegationen (gemäss Spesen-Reglement);
- Abgaben an den SSKV inklusive Beiträge für Ehren- und Vorstandsmitglieder, die vom BSKV-Beitrag befreit sind;
- Materialanschaffungen und Propagandamaterial;
- allfällige weitere Auslagen, gemäss Beschlussfassung für im Interesse des BSKV liegende Veranstaltungen etc.
- 20.4 Das Spesen-Reglement wird durch den KV jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.
- 20.5 Der KV verfügt pro Jahr über eine freie Kreditkompetenz bis max.10 % des Vereinsvermögens aufgrund des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

Art.21 Mutationswesen

- 21.1 Der Mutationsführer hat eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen und zu Handen des KV eine Liste zu erstellen.
- 21.2 Mitglieder-Mutationen, inklusive Adress-Änderungen, sind durch das Mitglied dem BSKV-Mutationsführer umgehend mitzuteilen.
- 21.3 Klub-Mutationen und Klub-Ausweise werden vom Sportpräsidenten erstellt.

XI Untergruppen im BSKV

Art.22 Sinn und Zweck

- 22.1 Bei Bedarf können innerhalb des BSKV sogenannte Untergruppen gebildet werden (z.B. Senioren).
- 22.2 Reglemente für Untergruppen sind als "Anhang" zu den BSKV-Statuten zu formulieren.
- 22.3 Statuten und Wettkampf-Reglement (WR) des BSKV sind auf jeden Fall einzuhalten und gehen den einzelnen Bestimmungen der Untergruppen vor.

- Im übrigen können die Untergruppen eigene Statuten erstellen, welche jedoch dem KV des BSKV zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen sind.
- 22.4 Die Bildung einer Untergruppe ist von der GV zu genehmigen. Für die Abstimmung gilt hier das einfache Mehr.
- 22.5 Bei einer Auflösung der Untergruppe wird das Vermögen und Inventar vom BSKV treuhänderisch während zehn Jahren verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist, ohne Neugründung der entsprechenden Gruppe, fällt Vermögen und Inventar definitiv dem BSKV zu.

XII Auflösung des Verbandes

Art.23 Verfahren

- 23.1 Die Auflösung des BSKV kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen GV erfolgen. Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.
- 23.2 Bei einer Auflösung des BSKV wird Vermögen und Inventar dem SSKV zur treuhänderischen Verwaltung während zehn Jahren übergeben. Das Vermögen ist vom SSKV zinsbringend anzulegen.
- 23.3 Wird innerhalb der Frist von zehn Jahren kein neuer Verband gegründet, fällt Vermögen und Inventar dem SSKV zu.

XIII Schlussbestimmungen

Art.24 Interpretation, Ergänzungen

- 24.1 Für die Interpretation der Statuten und des WR ist der KV zuständig.
- 24.2 Geringfügige Änderungen von Statuten und WR können auf Antrag von der GV beschlossen werden.
- 24.3 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten und des WR können vom KV und der GV beantragt werden. In diesem Falle hat der KV die Revision innert Jahresfrist vorzubereiten und der GV zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 24.4 Für Änderungen von Statuten und WR-Bestimmungen ist an der GV eine Zwei-Drittelmehrheit erforderlich.

Art.25 Inkrafttreten

25.1 Diese Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten, nach deren Genehmigung durch die GV vom 19. November 2022 ab sofort in Kraft.

Präsident BSKV : Gian Marc Patzen

Sportpräsident BSKV : Beat Freiburghaus

Anhang Nr. 1

Untergruppe Senioren BSKV

- 1. Unter dem Namen Senioren-Gruppe besteht eine Untergruppe des BSKV im Sinne von Art.22 der Statuten.
- 2. BSKV-Mitglieder, die das Senioren-Alter gemäss SSKV-Sportreglement erreicht haben, können auf eigenen Wunsch in die Senioren-Gruppe übertreten. Personen, die diese Bestimmung nicht erfüllen, können nicht aufgenommen werden.
- 3. Die Mitglieder der Senioren-Gruppe haben die gleichen Beiträge wie die übrigen BSKV-Mitglieder zu entrichten. Das Inkasso der Beiträge erfolgt über den Kassier des BSKV. Es ist der Gruppe freigestellt, einen allfälligen weiteren Beitrag zu erheben.
- 4. Der BSKV vergütet der Senioren-Gruppe pro beitragspflichtiges Mitglied einen von der GV bestimmten Betrag (Mitgliedschaft SSSKV).

 Die Rückvergütung erfolgt jeweils jährlich aufgrund der Mutationsliste.
 Änderungen des Beitrages sind jeweils von der GV des BSKV zu genehmigen.
- 5. Für gruppeninterne Statuten ist Art.22.3 der BSKV-Statuten massgebend.
- 6. Die Gruppe kann einen eigenen Vorstand und eigene Kommissionen bilden. Ein Vorstandsmitglied der Gruppe nimmt von Amtes wegen im KV Einsitz und bildet die Schnittstelle zwischen dem BSKV und der Gruppe.
- 7. Für Verbindlichkeiten aus der selbständigen Tätigkeit haftet ausschliesslich die Senioren-Gruppe.
- 8. Dieser Anhang tritt ab sofort in Kraft und wurde von der GV des BSKV am 29. Januar 2014 genehmigt.

Präsident BSKV : Ernst Caflisch

Präsident Senioren-Gruppe : Nikolaus Janigg